

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, gelobt EM Barbara Moser gem. § 28 TGO 2001 an und geht zur Tagesordnung über.

1. Berichte des Bürgermeisters

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

- **Ao Tag Gemeindeversammlung**
 - Abstimmung im Planungsverband
 - Details TOP 3
- **ÖBB Regionalforum Brenner Nordzulauf Teilabschnitt Schafteuau – Radfeld**
 - Tunnelvortrieb
 - Aktueller Status
- **Abfall Entsorgungsverband – Exkursion Linz und Wels**
 - Mülltrennung – Müllvermeidung
 - Thema umweltfreundlicher Transport
 - Einweggebinde Pfand
- **Info Novelle Tiroler Raumordnungsgesetz**
 - Neuerungen ab September 2023 – Erleichterungen Errichtung PV Anlagen

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Müllverbrennungsanlagen in Linz und Wels genug freie Kapazitäten zur Verfügung haben.

2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf eine Subventionserhöhung für die Österreichische Wasserrettung, Einsatzstelle Mittleres Unterinntal

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Weiters dürfen wir Sie ersuchen für das Jahr **2024** die fortlaufende Subventionierung wieder in Ihr Budget aufzunehmen. Beim BürgermeisterInnen-Treffen am 27.06.2023 bei uns, in der Einsatzstelle in Kramsach, wurden, neben dem dringend notwendig gewordenen Projekt der Fuhrparkerneuerung, auch das Thema der fortlaufenden Subvention diskutiert. In Anbetracht dessen, dass seit dem Jahr 2015 keinerlei Anpassung dieser Subvention stattgefunden hat und der äußerst bedenklichen inflationären Entwicklung, vor allem im Bereich der Energiekosten, haben wir uns bei dieser Sitzung darauf verständigt, uns zu

erlauben, im kommenden Jahr um eine Subvention in der Höhe von 0,40 Euro pro Einwohner anzusuchen.

Wir ersuchen Sie deshalb für das Jahr 2024 einen Betrag von

€ 1402,00

(3505 Einwohner x € 0,40; www.tirol.gv.at/gemeinden Stand 16.08.2023) in Ihrem Budget zu berücksichtigen.

Die Wasserrettung Mittleres Unterinntal bedankt sich noch einmal recht herzlich für Ihre Unterstützung und versichert Ihnen, dass Sie ihren Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit und Sicherheit, wie auch bisher, mit viel Engagement nachkommen wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Subvention für die Österreichische Wasserrettung, Einsatzstelle Mittleres Unterinntal, ab dem Jahr 2024 von derzeit € 0,30 pro Einwohner auf € 0,40 pro Einwohner zu erhöhen.

3. Beratung und Beschlussfassung eines Sondermitgliedsbeitrages zum Tiroler Gemeindeverband 2023 und 2024

Der Bürgermeister informiert über den Sachverhalt:

Aufgrund der Insolvenz der GemNova-Gruppe und der damit zusammenhängenden Haftungen und Zahlungen ist es erforderlich, einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband für 2023 vorzuschreiben. Wie anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 19.09.2023 in der Marktgemeinde Zirl beschlossen, beträgt dieser Sondermitgliedsbeitrag EUR 2,- je Einwohner:in unter Berücksichtigung der Einwohnerobergrenze von 10.000.

Der Bürgermeister bemängelt die ursprünglich fehlende Transparenz in der Aufarbeitung der Causa.

Wenn der Tiroler Gemeindeverband die Krise übersteht, wird er sich auf seine Wurzeln reduzieren müssen.

GV Markus Luger befürchtet für die Zukunft hohe Kosten für die Gemeinde Breitenbach. Die Schlüsselfrage ist, ob die Gemeinde Breitenbach beim Tiroler Gemeindeverband bleibt oder nicht.

Der Sondermitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 2,- ist im Jahr 2023 immer zu zahlen. 2024 wäre ein Austritt möglich.

Auf Frage GR Claudia Schwarzenbacher: Die Gemeinde Breitenbach hat die GemNova für die Ausschreibung vom Darlehen für den Neubau der Volksschule beauftragt. Bei der Ferienbetreuung bzw. Kinderbetreuung wäre eventuell eine Personalvermittlung durch die GemNova im Raum gestanden. Es kann nicht festgestellt werden, wieviel Geld sich die Gemeinde durch die GemNova einspart.

Beim Tiroler Gemeindeverband sind derzeit zwei Juristen in Vollzeit und in Teilzeit zwei Schreibkräfte sowie eine Reinigungskraft beschäftigt.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2023

Seite 4

Der Bürgermeister möchte am Tiroler Gemeindeverband festhalten.

GR Johann Schwaiger vermisst die Transparenz. GR Klaus Plangger möchte den alten Tiroler Gemeindeverband abwickeln. Ihm erscheint günstiger, sich bei Rechtsfragen an einen Rechtsanwalt zu wenden.

EM Barbara Moser betont, dass es für sie keine Alternative zum Tiroler Gemeindeverband gibt.

GV Markus Luger erklärt sich solidarisch zum Tiroler Gemeindeverband, aber nicht unendlich.

GR Claudia Schwarzenbacher betont, dass man den Tiroler Gemeindeverband braucht, aber nicht in dieser Form!

GV Peter Hausberger vermisst ebenfalls Transparenz.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass der Mitgliedsbeitrag bzw. der Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband für 2024 Anfang des Jahres abgebucht wird. Daher ist heute eine Beschlussfassung erforderlich.

GV Peter Hausberger hätte gerne die Entscheidung über 2024 bei einer anderen Sitzung.

GR Claudia Schwarzenbacher bedankt sich für den Einsatz vom Bürgermeister in dieser Causa. Sie möchte den Austrittsantrag für die nächste GR-Sitzung einbringen!

GR Klaus Plangger will bei diesem Gemeindeverband nicht mehr dabei sein.

Vizebürgermeister Adolf Moser gibt zu bedenken, dass die GemNova todkrank ist, der Tiroler Gemeindeverband aber nicht. Es werden Stimmen laut, dem Tiroler Gemeindeverband eine Chance zu geben oder gleich auszutreten.

Auf Frage GR Johann Schwaiger: Wenn der Tiroler Gemeindeverband unter dem Jahr eine Erhöhung beschließt, ist diese Erhöhung in diesem Jahr zu bezahlen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GR Klaus Plangger und GR Claudia Schwarzenbacher) beschlossen, für das Jahr 2023 einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in der Höhe von EUR 2,- je Einwohner unter Berücksichtigung der sogenannten „Deckelung“ mit 10.000 Einwohnern zu entrichten.

GR Claudia Schwarzenbacher bringt nachstehenden Antrag ein.

Beschluss:

Mit 11 Stimmen dafür und 4 Stimmen dagegen (GR Eva Haaser, EM Barbara Moser, GR Herta Achleitner und GR Manuel Gschwentner) wird beschlossen, nachstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

GR Claudia Schwarzenbacher verliert ihren Antrag:

Antrag
der MFG-Fraktion
betreffend
**Austritt der Gemeinde Breitenbach am Inn aus dem Tiroler
Gemeindeverband**

Gemäß § 35 Abs 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Breitenbach am Inn tritt aus dem Tiroler Gemeindeverband aus.

Begründung

Der Tiroler Gemeindeverband hat für dessen insolventes Tochterunternehmen GemNOVA Haftungen zu übernehmen. Die Haftungen resultieren aus Patronatserklärungen und betragen laut Auskunft des TGV zwischen EUR 1.100.000,00 und EUR 2.000.000,00. Die Differenz ergibt sich aus einer offenen Rechtsfrage. Von den Gläubigern der Tochtergesellschaften des TGV wurden zwischenzeitlich bereits über 14 Mio. Euro an Forderungen angemeldet; fast 10 Mio. Euro wurden bisher bereits anerkannt.

Der Tiroler Gemeindeverband hat in seinem Schreiben vom 12.09.2023 aber auch kundgetan, dass es aufgrund von Durchgriffshaftungen zu einer Haftungsübernahme iHv bis zu EUR 8.000.000,00 kommen kann. Das Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes führt weiter aus, dass im Zuge des Kassasturzes die aktuelle Liquidität zwar gesichert ist, aber es ist nicht erwähnt und schon gar nicht nachgewiesen, dass diese nachhaltig gesichert ist. Es gibt keine positive Fortbestehensprognose.

Durch die Beitragserhöhung von EUR 1,35 um EUR 2,00 auf EUR 3,35 für die Jahre 2023 und 2024 pro Einwohner kann nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, dass die Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten werden kann und alle Schulden die zwischen EUR 1.100.000,00 und EUR 8.000.000,00 liegen, bezahlt werden können und nachhaltig gewirtschaftet werden kann. Aktuell wird daher gutes Geld Schlechtem nachgeworfen und das widerspricht dem in Art. 119a Abs 2 und Art. 126b Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) verankerten Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Es braucht aber umgehend eine Planrechnung samt einer Fortbestandsgarantie. Es braucht die Rechtssicherheit, dass das durch die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages nachgeschossene Geld auch ausreichen wird. Daher sollten Vergleiche über die Höhe der Zahlungen mit den aus den Haftungen heraus berechtigten Mittelempfängern abgeschlossen werden. Es muss auch sichergestellt werden, dass es in Zukunft ein transparentes, zeitlich angepasstes Reporting und kompetente Aufsichtsorgane sowie eine zumindest jährliche Wirtschaftsprüfung geben wird.

Aus all den angeführten Gründen ist es angebracht, dass der Gemeinderat präventiv den Austritt der Gemeinde Breitenbach am Inn aus dem Tiroler Gemeindeverband beschließt.

Art. 2 der Satzung des TGV lautet: „Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen und ist schriftlich mittels eingeschriebenen Brief an den TGV zu richten. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam und kann bis dorthin widerrufen werden.“

Sollte der Gemeindeverband die Fortbestandsgarantie erbringen und die restlichen Forderungen bis Ende des laufenden Kalenderjahres erfüllen, kann der Austritt widerrufen werden.

Breitenbach, 2.10.2023

Claudia Schwarzenbacher,
Gemeinderätin Breitenbach am Inn

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird mit 7 Stimmen (für Austritt) zu 8 Stimmen (gegen Austritt; ÖVP und JB) ein Austritt aus dem Tiroler Gemeindeverband ab 2024 abgelehnt.

4. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Friedhofsordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die bestehende Friedhofsordnung aus den 1990-er Jahren stammt.

Auf Frage GV Peter Hausberger: Der vorliegende Entwurf der Friedhofsordnung wurde bereits vor-geprüft.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, nachstehende Friedhofsordnung der Gemeinde Breitenbach zu erlassen:



Gemeindeamt Breitenbach am Inn

Friedhofsordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach hat mit Beschluss vom 2.10.2023, Punkt 4 der Tagesordnung aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Friedhöfe stehen im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Peter und der röm.-kath. Pfarrpfünde St. Peter, sind von der Gemeinde Breitenbach als Friedhofsverwalterin angepachtet und unterteilen sich wie folgt:
- alter Friedhof
 - neuer Friedhof
 - Urnenwände
 - Urnensäulen

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der

Angabe des Grabplatzes.

§ 3

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann eine ihr geeignet erscheinende Person mit der Friedhofsaufsicht betrauen.

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a. zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Breitenbach ihren Wohnsitz hatten,
 - b. in der Gemeinde Breitenbach verstorben sind,
 - c. im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, oder
 - d. ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Totenkapelle ist als Aufbahrungsraum zur Aufbewahrung aller Verstorbenen bis zu deren Bestattung bestimmt.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 5

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a

- a) Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen und Fahrzeuge, die für die Graberrichtung notwendig sind,
 - b) das Spielen, Lärmen und Rauchen,
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - e) das Sammeln von Spenden, ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung und
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
 - (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

III. Aufbahrungskapelle

§ 6

- (1) Die Pfarrkirche Breitenbach stellt der Gemeinde die seinerzeitige Totenkapelle als Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser Aufbahrungsraum dient zur Aufbahrung der Toten wie auch der Aschenurnen.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg bzw. in der verschlossenen Urne. Eine Öffnung darf nur über sanitätspolizeiliche Anordnungen (Sprenghelfer) erfolgen.
- (3) Das Verbringen der Leichen in den Aufbahrungsraum darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung bzw. Friedhofsaufsicht vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Säрге und Aschenurnen in würdiger Form aufzubahren.
- (4) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich.
- (5) Die Namen der jeweils im Aufbahrungsraum befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an der Türe oder an einer allgemein zugänglichen Tafel anzuschlagen.
- (6) Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

IV. Einteilung von Grabstätten

§ 7

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnennischen

§ 8

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder zukünftige Neureservierung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

e. Einzelgrab	Breite 70 cm	Länge 80 cm	
f. Familiengrab	Breite 140 cm	Länge 80 cm	
g. Urnennische	Breite 40 cm	Tiefe 35 cm	Höhe 35 cm

V. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst die Verpflichtung:
 - a) ein Grabmal aufzustellen
 - b) die Grabstätte in einer würdigen Weise gärtnerisch auszuschnücken und in der Folge entsprechend zu erhalten und zu pflegen.
- (4) Benützungsberechtigte von Grabstätten im alten Friedhofsteil, in denen die Bestattung von weiteren Familienangehörigen noch zulässig ist, können im neuen Friedhofsteil kein weiteres Benützungsrecht erwerben.
- (5) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) der eingetragene Partner
- (6) Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab oder eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 11

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Gemeinde und zweimaliger Mahnung inklusive einer Fristsetzung ihren Pflichten hinsichtlich § 7, Abs. 3b dieser Verordnung nicht nachkommen oder mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, auf die ÖNORM B 3113 wird diesbezüglich hingewiesen.
- (5) Die Gemeinde führt diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen durch. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels wird dem Benützungsberechtigten schriftlich die Behebung des Mangels mit Fristsetzung vorgeschrieben. Erfolgt die Behebung des Mangels nicht innerhalb der Frist, wird die Behebung durch die Gemeinde auf Kosten der Benützungsberechtigten in Auftrag gegeben.

§ 15

Im Sinne des § 12 bedarf die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen einer vorherigen Bewilligung der Gemeinde und sieht wie folgt vor:

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung (Foto, Zeichnung, Prospekt, etc.) bei der mit der Aufsicht betrauten Person der Gemeinde erfolgen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarten Grabstellen sind sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.
- (2) Die bisherige Friedhofskultur ist zu erhalten und für die Zukunft zu schützen.
- (3) Im alten Friedhofsteil haben sich die Ausmaße der Grabeinfriedungen auch nach dem bisherigen Bestand zu richten.
- (4) Im neuen Friedhofsteil dürfen ausnahmslos nur schmiedeeiserne Grabkreuze aufgestellt werden.
- (5) Die Einfriedungen im neuen Friedhofsteil dürfen nur in Natursteinplatten mit einer Breite von 25 cm niveaugleich ausgeführt werden. Für die Einfriedungen im alten Friedhofsteil dürfen ebenfalls nur Natursteine verwendet werden; die Höchsthöhe über Niveau beträgt 10 cm.
- (6) Grundsätzlich dürfen
 - a) Kreuze (Holz und Eisen) eine Höhe von 170 cm
 - b) Grabsteine und gehauene Steine eine Höhe von 120 cmnicht übersteigen, gemessen ab dem Streifenfundament.
- (7) Der Wortlaut der anzubringenden Grabinschriften darf lediglich Name, Beruf, Geburts- und Sterbedatum eventuell mit Foto und kurzen Gedankenworten enthalten.
- (8) Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmalen und Betongrabsteinen untersagt.
- (9) Den Grabbenutzern ist es gestattet, im Rahmen ihrer Grabeinfriedungen

Blumen und Bepflanzungen anzubringen. Bäume dürfen nicht angepflanzt werden, Sträucher nur bis zu einer Höhe von höchstens 50 cm. Weihwasserkessel sind innerhalb der Grabumrandung aufzustellen.

- (10) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (12) Die Urnennischen sind mit einer von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) beigestellten Betonplatte zu verschließen. Auf dieser ist eine Inschriftplatte aus Kupfer (Breite 37 cm, Höhe 32 cm) anzubringen, die Kosten für die Platte und der Gravur trägt der Nutzungsberechtigte.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 16

- (1) Die Beerdigung hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Sie darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 10 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (4) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 17

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in einem bestehenden Erdgrab in einer Tiefe von mindestens 50 cm, oder in einer Urnennische erfolgen. Wird eine Urne in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der

ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

- (1) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 28.4.1995) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Josef Auer BSc.

5. Berichte der Ausschussobleute

Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit:

Vizebürgermeister Adolf Moser hat heute keine Neuigkeiten zu berichten.

Ausschuss für Vereine, Sport und Kultur:

GR Eva Haaser informiert die Anwesenden, dass am 23.10.2023 die nächste Ausschuss-Sitzung stattfinden wird.

Am 24.10.2023 findet um 19.00 Uhr im Foyer der Volksschule Breitenbach ein Vortrag von Georg Miggitsch betr. Wirkung und Anwendung von Pflanzenkohle bzw. Terra-Preta-Erde statt.

Der nächste Leseabend findet am 18.11.2023 statt.

Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales:

GR Herta Achleitner berichtet über den Workshop im Rahmen der Zertifizierung zur familienfreundlichen Gemeinde am 15.09.2023 im Foyer der Volksschule Breitenbach.

Am 29.09.2023 fand das Essen mit den Betreuern der Spiel-Sport-Spaß-Tage statt.

Am 12.10.2023 findet ab 19.00 Uhr in der Volksschule Breitenbach die Ideenfindung im Rahmen der Zertifizierung zur familienfreundlichen Gemeinde statt.

Ausschuss für Verkehr und Sicherheit:

GV Markus Luger berichtet, dass das schlechte Wetter zu Absagen von Veranstaltungen im Rahmen der Mobilitätswoche geführt hat.

Überprüfungsausschuss:

GV Peter Hausberger informiert über die Kassaprüfung vom Mitanond. Für die Gemeinde Breitenbach plant er eine Kostenrechnung betr. die Trinkwasserversorgung.

6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 15 Seiten. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....

(Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates)